

1711/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben am 22. Jänner 1997 unter der Nr. 1642/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anfragen an die Zulassungsevidenz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat-

- "1. Aus welchen Gründen wurden Gemeindegewachkörper nicht in die auskunftsberechtigten Stellen gemäß § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen?
 2. Ist es für Sie aus verkehrspolitischer Sicht sinnvoll, wenn zwar die Bundespolizeibehörden bzw. auch die Bundesgendarmerie dienstliche Anfragen bei der Zulassungsevidenz stellen können, nicht jedoch die Gemeindegewachkörper?
 3. Welche Gründe sprechen dagegen, auch Gemeindegewachkörpern zu ermöglichen, Auskünfte von der Zulassungsevidenz direkt einzuholen?
 4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß im Rahmen der nächsten KFG-Novelle die Gemeindegewachkörper in die Liste der Auskunftsberechtigten gemäß § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen werden?
- a) Was werden Sie diesbezüglich unternehmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ungeachtet der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Vollziehung des § 47 Abs. 4 KFG fallen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens gemäß Teil 2 lit. M der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer inhaltlichen Beantwortung der einzelnen Fragen Abstand nehme.

Wie meinen Amtsvorgängern ist mir die Sicherung des von Angehörigen der Gemeindefachkörper erbrachten Beitrages zur öffentlichen Sicherheitsdienst jedoch ein wichtiges Anliegen, weshalb ich Initiativen unterstützen würde, die - ohne budgetäre Belastung des Bundes und im Wege der Länder - einen zeitlich möglichst umfassenden - wenn auch indirekten - Zugriff dieser Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf die zentrale Zulassungsevidenz gewährleisten können.